

ARTIC. 23.

Von der Haspel des Garns.

Die Haspel des Garns soll einer Elle lang, und nicht kürzer seyn, und ein jedes Stück seine volle Zahl, nemlich 20 Gebinde, und jedes Gebinde 80 Faden haben, bey Verlust des Guts.

ARTIC. 24.

Vom Honig und desselben Markt-Plätzen.

So wie im ersten Artikel dieses Capitels der Vorkauf aller Waaren und anderer zur Bürgerl. Handthierung, Nahrung, Gewerbe, imgl. zur häuslichen Nothdurft gehörigen Güter verboten worden; Also soll auch mit dem Honig hinführo es dergestalt gehalten werden, und Niemand sich unterziehen, denen, welche Honig zum Verkauf anhero bringen, entgegen zu laufen, entgegen zu schicken, unterwegs aufzupassen, oder irgendwo, es sey, an welchem Ort es wolle, Vorkauf des Honigs zu treiben, oder ihn anderswo, als auf denen nachgesetzten Markt-Ortern an sich zu bringen bey Confiscation alles dessen, so anderswo, als auf folgenden Markt-Plätzen erkaufet worden.

Damit aber Jedermänniglich bekannt sey, an was für Orten der öffentliche feile Markt des Honigs sey: so soll aller Honig, welcher zum Leegen-Thor hereingebracht wird, vor dem neuen Zeug-Hause auf der Vorstadt; der, so zum Olivschen Thor, zwischen besagtem und dem Altstädtischen Thore; der aber, so zum Petershagschen, oder Majoren-Thore einkommt, auf dem Krebs-Markte, auf dem ersten Neu-Garten Markt halten, und einem jeglichen, der Honigs benöthiget ist, denselben auf besagten Plätzen, sonst aber nirgends anderswo, zu kaufen frey stehen: Jedoch also, daß ein hiesiger Bürger und Einwohner jederzeit den Vorzug vor Fremden dabey habe, auch unter Bürgern und Einwohnern derjenige, welcher Honig zu seiner Nahrung und Handthierung gebrauchet, berechtiget sey, ehe ein anderer den von ihm bedungenen oder gekauften Honig vom Markte hat wegbringen lassen, in dessen Kauf für den beredten Preis zu treten, und den Honig an sich zu nehmen.

ARTIC. 25.

Vom Hopfen und andern zum Pfunder-Gewicht gehörigen Waaren.

Damit der Vorkauf des Hopfens nach wie vor verhindert bleibe, soll aller Hopfen, so zu Wasser oder Lande anhero gebracht wird, auf Langgarten und vor der Sandgrube zu feilem Markte kommen, allda nach Verlauf dreier Tage (während welcher die Wittglieder der löbl. Brauer-Zunft den Vorzug in Erkaufung des Hopfens haben sollen) feilen Markt halten, und demnach Niemanden frey stehen, irg anderswo, unter was Vorwand es auch wäre, Hopfen zu kaufen, oder an sich zu bringen, bey Strafe der E. Wette. Kein Hopfen aber soll anders, als aufs Gewicht, und mit nichten Oglem oder nach Gutdünken und dem Augenmaß gekaufet, noch ungewogen in Speicher, Häuser, oder sonst wohin genommen, auch nicht anders, als nach Pfunden oder Tonnenweise verkauft werden.